

MICROBILG ERSCHWERT BILANZANALYSE

Überraschend schnell wurde die Europäische Richtlinie zur Vereinfachung des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften in Deutschland umgesetzt. Gerade einmal 9 Monate lagen zwischen der Veröffentlichung der Richtlinie und deren Umsetzung mit Inkrafttreten des Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (MicroBilG) am 28.12.2012.



Evgeny Kulyushin M.Sc.
Prof. Schumann GmbH
kulyushin@prof-schumann.de

Das Gesetz schafft eine neue Unterkategorie von Kapitalgesellschaften, denen ein Wahlrecht eingeräumt wird, Vereinfachungen bei der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses in Anspruch zu nehmen. Nach derzeitigen Schätzungen werden die Kriterien hierfür von ca. 500.000 Unternehmen bundesweit erfüllt. Wie viele dieser so genannten Kleinstkapitalgesellschaften tatsächlich von den neuen Regelungen Gebrauch machen werden, ist noch nicht abzusehen. Für das Credit Management bedeutet diese Rolle rückwärts eine deutliche Verschlechterung der durch die Bundesanzeiger-Publizität gerade erst erreichten Transparenz.

Auswirkungen für Kleinstkapitalgesellschaften

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses dürfen Kleinstkapitalgesellschaften in Zukunft auf einen Anhang verzichten. Außerdem müssen sie die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung lediglich in einer stark verkürzten Form aufstellen.

Die Inanspruchnahme dieser neuen Regeln erscheint auf den ersten Blick vorteilhaft, schafft aber für die betroffenen Unternehmen Gefahren, die nicht zu übersehen sind. Zum einen geht diesen Unternehmen das bewährte und in den meisten Fällen einzige Controlling-Instrument und somit der objektive Überblick über den Verlauf des Geschäftsjahres verloren. Zum anderen können die oft fremdkapitalfinanzierten Kleinstkapitalgesellschaften in diesem Fall nicht ihre Kreditwürdigkeit bei der Hausbank mit vollständigen Bilanz-

unterlagen belegen und müssen sich im schlimmsten Fall auf schlechtere Kreditkonditionen einstellen.

Im Bereich der Offenlegung kommt die vom Gesetzgeber angestrebte Absicht der Entbürokratisierung ebenfalls nicht zum Tragen. Kleinstkapitalgesellschaften dürfen zwar auf die Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses im Unternehmensregister verzichten, müssen dafür aber die elektronische Hinterlegung veranlassen. Der Weg hierfür entspricht der Methode bei Offenlegung, nämlich durch eine elektronische Übermittlung an den MicroBilG Bundesanzeiger Verlag. Die hinterlegten Informationen sind, wie bisher, jedermann zugänglich, nunmehr allerdings erst nach vorheriger Registrierung und gegen eine Gebühr von 4,50 € pro Bilanz.

Auswirkungen fürs Credit Management

Für das Credit Management bzw. für die Jahresabschlussanalyse schafft das MicroBilG vor allem eine weitere Vielfalt der zu analysierenden Unterlagen und einen weiteren Beschaffungsweg für Bilanzen. Dies erhöht die Transaktions- und Prozesskosten. Neben den erhöhten Informationsbeschaffungskosten verursacht auch die Analyse erhebliche Mehrkosten, denn bisherige Ratingverfahren können in unveränderter Form nicht mit MicroBilG-Bilanzen umgehen.

In der Bilanzanalyse wird bei der Kennzahlenberechnung eher konservativ gearbeitet: Sind keine Fristigkeiten bei den Verbindlichkeiten angegeben,



RA Lutz Paschen
PASCHEN Rechtsanwälte Partnergesellschaft
l.paschen@paschen.cc

ist das Fremdkapital als kurzfristig zu betrachten, was zu einer Verschlechterung von Kennzahlen wie Anlagendeckungsgrad, Liquiditätsgrad, Working Capital Rate etc. führt.

Die Rentabilitätskennzahlen fallen ebenfalls schlechter aus, weil auf Grund des fehlenden Anhangs keine Erkenntnisse über den betrieblichen Charakter der sonstigen Erträge gewonnen werden können und diese somit als außerordentliche Erträge angesehen werden. Die tendenziell schlechteren Werte der genannten Kennzahlen führen daher im Regelfall zu einer Verschlechterung des Bilanzratings, ohne dass es einen realwirtschaftlichen Grund dafür gibt. Das Credit Management ist daher gefordert, die bestehenden Benchmarks zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen für die Bewertung von Kleinstkapitalgesellschaften vorzunehmen.

Oftmals wird zudem eine ergänzende Anforderung weiterer Informationen bei dem zu bewertenden Unternehmen unumgänglich sein. Hierbei empfehlen sich insbesondere kurzfristige Finanzinformationen in Form von BWAs, aber auch die eBilanzen im elektronischen XBRL-Format. Insbesondere Letztere sind fürs Credit Management von großer Bedeutung, denn sie enthalten sogar mehr Informationen über den Geschäftsverlauf des Unternehmens als die herkömmlichen vollständigen Bilanzunterlagen. Sie lassen sich zudem vollständig automatisch verarbeiten und unterstützen somit den Credit Manager bei der Einschätzung der Unternehmensbonität.

Fazit

Es ist zu hoffen, dass das MicroBilG vom Gesetzgeber noch einmal nachgebessert wird. Denkbar wäre bei-

spielsweise eine Regelung, nach der die Aufstellungspflicht durch die ohnehin im Rahmen der eBilanz zu erstellenden elektronischen Bilanzunterlagen erfüllt wäre. Entsprechende Hinweise, die von der Bundessteuerberaterkammer und dem Normenkontrollrat im Vorfeld gegeben wurden, sind leider ohne Beachtung geblieben.

Solange diese Nachbesserung nicht erfolgt, bleibt die Hoffnung, dass möglichst viele der betreffenden Kleinstkapitalgesellschaften oder zumindest deren Steuerberater erkennen, dass die Wahrnehmung der MicroBilG-Wahlrechte ihrem Rating schaden kann und keineswegs mit der erwarteten Entlastung einhergeht. Angesichts der Vielzahl betroffener Unternehmen wird das Credit Management aber in keinem Falle darum herumkommen, sich mit den Folgen der neuen Regelungen für die Risikobewertung zu befassen.